

## Strafen

Schüler und Schülerinnen können bestraft werden, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen oder den Anweisungen der Lehrpersonen nicht folgen.

Für Tatbestände, die dem Schweizerischen oder kantonalen Strafgesetz unterliegen, gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung (vgl. auch Kapitel VIII). Solche Fälle hat die Lehrperson der Schulleitung zur Weiterleitung an die zuständige Untersuchungsbehörde zu melden.

## Disziplinar-massnahmen

Die Disziplinarordnung ist neu in der Volksschulverordnung geregelt. Die §§ 39 bis 42 befassen sich mit den Disziplinar-massnahmen und dem Verfahren. Disziplinar-massnahmen sollen das Schülerverhalten in positivem Sinne verändern. Im Affekt erteilte oder unverhältnismässige Massnahmen sind deshalb zu unterlassen.

§ 39 lautet:

<sup>1</sup> Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können folgende Disziplinar-massnahmen angeordnet werden:

- a) Verwarnung;
- b) zusätzliche Hausaufgaben;
- c) zusätzliche Arbeit ausserhalb der Unterrichtszeit;
- d) schriftlicher Verweis;
- e) Disziplinar-note;
- f) Wegweisen aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung;
- g) Ausschluss von einer besonderen Veranstaltung;
- h) Versetzung in eine andere Klasse oder in eine andere Schule;
- i) Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht;
- j) Ausschluss aus der Schule.

<sup>2</sup> Der vorübergehende Unterrichtsausschluss kann mehrmals angeordnet werden. Insgesamt darf der Ausschluss vom Unterricht nicht mehr als acht Wochen pro Schuljahr betragen.

<sup>3</sup> Bei einem vorübergehenden Ausschluss sorgen die Erziehungsberechtigten für eine angemessene Beschäftigung. Die Schülerin oder der Schüler hat den verpassten Schulstoff in eigener Verantwortung aufzuarbeiten. Allfällige Kosten tragen die Erziehungsberechtigten.

<sup>4</sup> Während den ersten neun Jahren der obligatorischen Schulpflicht ist der Ausschluss aus der Schule mit der Anordnung einer anderen geeigneten Schulung zu verbinden.

Die Lehrperson kann Massnahmen a-f) verfügen.

Die Schulleitung kann Massnahmen a – i) verfügen.

Der Schulrat kann die Massnahme j) verfügen.

Bei der Anordnung von Massnahmen nach i und j) ist die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen.

Gefährliche Gegenstände, Waffen und dergleichen können von der Lehrperson und der Schulleitung weggenommen werden (§ 42 VSV).